



Antrag der Redaktionskommission

vom 03.09.2021

<p>AS Nr. 732.XXX</p> <p>Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. Dezember 2020²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001	<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über die Steuerung der ewz-Gesellschaften, die erneuerbare Energie erzeugen</p> <p>vom ...</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 9. Dezember 2020²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	002	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	003	<p><u>A.</u> Allgemeine Bestimmungen</p>
	004	
<p>Geltungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Beteiligungen sowie für die Kraftwerksgesellschaften des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).</p>	005	<p>Geltungsbe- reich</p> <p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung gilt für die ewz (Deutschland) GmbH und ihre Beteiligungen sowie für die Kraftwerksgesellschaften des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).</p>

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1161 vom 9. Dezember 2020.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 1161 vom 9. Dezember 2020.

<p>² Sie gilt nicht für die Steuerung von Beteiligungen an Partnerwerken.</p>	006	<p>² Sie gilt nicht für die Steuerung von Beteiligungen an Partnerwerken.</p>
	007	
<p>Begriffe</p> <p>Art. 2 In dieser Verordnung bedeuten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Tochtergesellschaften: Vollkonsolidierte Gesellschaften; sie werden vollständig kontrolliert und es werden mehr als 50 Prozent der Stimmrechte gehalten; b. Kraftwerksgesellschaften: Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben. Bei diesen Gesellschaften hat das ewz die vollständige Kontrolle und besitzt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte; c. Konzern: Die Muttergesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften. Die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die Tochtergesellschaften werden von der Konzernleitung nach einheitlichen Grundsätzen geführt; d. Stromproduktionsanlagen: Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, erzeugen; e. Europa: Die Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR); f. Konzernleitung: Die Geschäftsführung der Muttergesellschaft; g. Leitungspersonen: Die Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche. 	008	<p>Begriffe</p> <p>Art. 2 <u>Für diese</u> Verordnung <u>gelten folgende Begriffsdefinitionen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a. <u>Tochtergesellschaften sind vollkonsolidierte</u> Gesellschaften, <u>die</u> vollständig <u>von einer Muttergesellschaft</u> kontrolliert werden und <u>bei denen die Muttergesellschaft</u> mehr als 50 Prozent der Stimmrechte <u>hält.</u> b. Kraftwerksgesellschaften <u>sind</u> Gesellschaften nach Schweizer Recht, die ewz-Kraftwerke betreiben, <u>und bei denen das ewz die vollständige Kontrolle hat und mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hält.</u> c. <u>Als</u> Konzern <u>werden die</u> Muttergesellschaft mit allen ihren Tochtergesellschaften <u>bezeichnet, die</u> eine wirtschaftliche Einheit <u>bilden und nach</u> einheitlichen Grundsätzen geführt <u>werden.</u> d. <u>Stromproduktionsanlagen sind</u> Anlagen, die Strom aus erneuerbarer Energie, z. B. Wasser, Wind, Sonne und Biomasse, erzeugen. e. <u>Als Europa werden die</u> Staaten der Europäischen Union <u>(EU)</u> und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) <u>bezeichnet.</u> f. <u>Die Konzernleitung ist die</u> Geschäftsführung der Muttergesellschaft. g. <u>Leitungspersonen sind die</u> Mitglieder der Konzernleitung, die Mitglieder der Geschäftsführung der Tochter-

		gesellschaften, die oder der General Counsel im Konzern sowie die oder der Finanzverantwortliche.	
	009		
Energieproduktion	Art. 3 ¹ Das ewz betreibt Wasserkraftwerke an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell und es hält Beteiligungen an Partnerwerken.	010 Energieproduktion	Art. 3 ¹ Das ewz betreibt Wasserkraftwerke an der Limmat, in Mittelbünden und im Bergell <u>und hält</u> Beteiligungen an Partnerwerken.
	² Die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken soll durch solche aus erneuerbarer Energie ersetzt werden, indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden.	011	² Die wegfallende Produktion aus den Kernkraftwerken <u>wird</u> durch solche aus erneuerbarer Energie <u>ersetzt</u> , indem neue Stromproduktionsanlagen gekauft, gebaut oder Wasserkraftwerke rekonzessioniert werden.
	³ Das ewz erwirbt, baut und betreibt Stromproduktionsanlagen in der Schweiz und in Europa. Es investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit, die Umweltverträglichkeit und die Akzeptanz der Investition erfüllt sind.	012	³ Das ewz erwirbt, baut und betreibt Stromproduktionsanlagen in der Schweiz und in Europa.
		012 a	⁴ Es investiert dort, wo die natürlichen Ressourcen für die jeweilige Technologie am besten verfügbar, die Reputationsrisiken einer langfristigen Investition konservativ betrachtet akzeptabel und die Anforderungen <u>an</u> Wirtschaftlichkeit, <u>Umweltverträglichkeit und Akzeptanz</u> der Investition erfüllt sind.
		013	

II. Steuerung der ewz (Deutschland) GmbH		014	<u>B. ewz (Deutschland) GmbH</u>	
		015		
A. Zweck und Rechtsform		016	<u>A. Zweck und Rechtsform</u>	
		017		
Zweck	Art. 4 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH bezweckt, Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.	018	Zweck	Art. 4 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH bezweckt, Stromproduktionsanlagen nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.
	² Beteiligungen an Gesellschaften in Europa, die Stromproduktionsanlagen betreiben, hält das ewz über die ewz (Deutschland) GmbH.	019		² Beteiligungen an Gesellschaften in Europa, die Stromproduktionsanlagen betreiben, hält das ewz über die ewz (Deutschland) GmbH.
		020		
Rechtsform	Art. 5 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.	021	Rechtsform	Art. 5 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht.
	² Sie wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten.	022		² Sie wird vollständig von der Stadt Zürich gehalten.
		023		
B. Führung und Finanzierung		024	<u>B. Führung und Finanzierung</u>	
		025		
Grundsätze der Führung	Art. 6 Für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH gelten die folgenden Grundsätze:	026	<u>Führung</u>	Art. 6 Für die Führung der ewz (Deutschland) GmbH gelten die folgenden Grundsätze:
	a. Die ewz (Deutschland) GmbH wird als Konzern geführt. b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH nach betriebswirtschaftlichen	027		a. Die ewz (Deutschland) GmbH wird als Konzern geführt. b. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass die ewz (Deutschland) GmbH nach betriebswirtschaftlichen

Grundsätzen geführt wird.

- c. Die Konzernleitung führt die ewz (Deutschland) GmbH mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute. Sie orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement.
- d. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein.
- e. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.
- f. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.
- g. Die ewz (Deutschland) GmbH trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken. Sie trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften. Das ewz ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.
- h. Soweit die ewz (Deutschland) GmbH Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder

Grundsätzen geführt wird.

- c. Die Konzernleitung führt die ewz (Deutschland) GmbH mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute **und** orientiert sich an anerkannten Standards der Corporate Governance und den Richtlinien zum städtischen Beteiligungsmanagement³.
- d. Die Leitungspersonen des Konzerns schätzen Risiken konservativ ein.
- e. Die Konzernleitung ist dafür besorgt, dass der Konzern über eine gesunde Kapitalbasis sowie eine angemessene Liquidität verfügt und seine Verpflichtungen stets erfüllen kann.
- f. Die Konzernleitung stellt sicher, dass der Konzern über einen anhaltend guten Ruf als kompetenter, verlässlicher, vertrauenswürdiger und auf Langfristigkeit ausgerichteter Geschäftspartner verfügt.
- g. Die ewz (Deutschland) GmbH trägt Projektentwicklungs- und Projektrealisierungsrisiken, Anlagerisiken, Betriebsrisiken, Währungsrisiken, regulatorische Risiken und Finanzierungsrisiken, trägt jedoch kein kurzfristiges Risiko aus der Vermarktung von Strom aus den Tochtergesellschaften; **das** ewz ist für die Vermarktung des Stroms zuständig.
- h. Soweit die ewz (Deutschland) GmbH Dienstleistungen beim ewz oder anderen städtischen Stellen bezieht oder

³ vom 3. Oktober 2019, AS 611.500.

	Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem Fremdvergleichsgrundsatz («arm's length principle»).		Stromlieferverträge mit dem ewz abschliesst, vergütet der Konzern solche Leistungen nach dem <u>Fremdvergleichsgrundsatz.</u>
		028	
Information	Art. 7 Die gegenseitige Information zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH und ihrer Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.	029	Information Art. 7 Die gegenseitige Information zwischen der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften der ewz (Deutschland) GmbH und ihrer Konzernleitung sowie zwischen der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und dem ewz ist im Rahmen des anwendbaren Rechts transparent, rechtzeitig und für die Aufsicht zweckmässig.
		030	
Finanzierung	Art. 8 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital kann sie am Kapitalmarkt aufnehmen.	031	Finanzierung Art. 8 ¹ Die ewz (Deutschland) GmbH finanziert sich über Eigenkapital und Fremdkapital.
		031 a	² Das Fremdkapital kann sie am Kapitalmarkt aufnehmen.
	² Die Tochtergesellschaften finanzieren sich in der Regel über Darlehen der ewz (Deutschland) GmbH.	032	³ Die Tochtergesellschaften finanzieren sich in der Regel über Darlehen der ewz (Deutschland) GmbH.
		033	
	C. Zuständigkeiten	034	<u>C. Zuständigkeiten</u>
		035	
Gemeinderat	Art. 9 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH aus.	036	Gemeinderat Art. 9 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH aus.
	² Die für die Aufsicht zuständige Kommission verfügt sinngemäss über die Informationsrechte gemäss Art. 48 GO ¹ . Gesuche um Aktenherausgabe sind an den Stadtrat zu richten,	037	² Die für die Aufsicht zuständige Kommission <u>des Gemeinderats</u> verfügt sinngemäss über die Informationsrechte ge-

<p>der die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH um Aktenherausgabe ersucht. Die Geschäftsführung entscheidet über die Aktenherausgabe unter Einhaltung des anwendbaren Rechts.</p>		<p>mäss Art. 48 GO⁴.</p>
	037 a	<p>³ Gesuche um Aktenherausgabe sind an den Stadtrat zu richten, der die Geschäftsführung der ewz (Deutschland) GmbH um Aktenherausgabe ersucht.</p>
	037 b	<p>⁴ Die Geschäftsführung entscheidet über die Aktenherausgabe unter Einhaltung des anwendbaren Rechts.</p>
	038	
<p>Stadtrat Art. 10 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH; b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung; c. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen; d. Neuinvestitionen in bestehende Stromproduktionsanlagen, nach Ablauf ihrer technischen Lebensdauer («Repowering»); 	039	<p>Stadtrat Art. 10 ¹ Der Stadtrat ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gesamtverantwortung für die Aufsicht über die ewz (Deutschland) GmbH; b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Konzernleitung; c. den Entscheid über den Kauf und Verkauf von Beteiligungen der ewz (Deutschland) GmbH, von Stromproduktionsanlagen oder den Abschluss von Transaktionen, die wirtschaftlich dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen an Stromproduktionsanlagen gleichkommen; d. Neuinvestitionen in bestehende <u>Stromproduktionsanlagen nach</u> Ablauf ihrer technischen <u>Lebensdauer</u>; e. die Aufsicht über die Konzernleitung der ewz (Deutsch-

⁴ **Gemeindebeschluss vom 13. Juni 2021.**

<p>e. die Aufsicht über die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH und den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;</p> <p>f. die Änderung der Statuten;</p> <p>g. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH.</p>		<p>land) GmbH und den Erlass von Weisungen an die Konzernleitung;</p> <p>f. die Änderung der Statuten;</p> <p>g. die Vertretung der Stadt an den Gesellschafterversammlungen der ewz (Deutschland) GmbH.</p>
<p>² Der Stadtrat erstattet der für die Aufsicht zuständigen Kommission des Gemeinderats jährlich Bericht über die Tätigkeit und Rechnung der ewz (Deutschland) GmbH und gibt ihr die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen heraus; Beschlüsse zum Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Stromproduktionsanlagen sowie Informationen über personelle Änderungen im Verwaltungsrat und der Konzernleitung werden der zuständigen Kommission umgehend zugestellt. Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>	040	[Vgl. Zeilen 043a–043c]
<p>³ Der Stadtrat regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Berichterstattung in einem Reglement.</p>	041	<p>² Der Stadtrat regelt die Aufgaben und die Zuständigkeiten der Vorsteherin oder des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe, des ewz und der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH sowie die Berichterstattung in einem Reglement.</p>
<p>⁴ Der Stadtrat kann einzelne seiner Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.</p>	042	<p>³ Der Stadtrat kann einzelne seiner Befugnisse an die Vorsteherin oder den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe delegieren.</p>
	043	
[Vgl. Zeile 040]	043 a	<p><u>Berichterstattung</u> Art. 11 ¹ Der Stadtrat erstattet der für die Aufsicht zuständigen Kommission des Gemeinderats jährlich Bericht über die</p>

		Tätigkeit und Rechnung der ewz (Deutschland) GmbH und gibt ihr die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen heraus.
[Vgl. Zeile 040]	043 b	² Beschlüsse zum Kauf und Verkauf von Beteiligungen und Stromproduktionsanlagen sowie Informationen über personelle Änderungen im Verwaltungsrat und der Konzernleitung werden der zuständigen Kommission umgehend zugestellt.
[Vgl. Zeile 040]	043 c	³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
	043 d	
Konzernleitung Art. 11 ¹ Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH. Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.	044	Konzernleitung Art. <u>12</u> ¹ Der Stadtrat sorgt für eine fachlich ausgewogene Zusammensetzung der Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH.
	044 a	² Die Direktorin oder der Direktor oder die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor des ewz ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Konzernleitung.
² Die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften. Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.	045	³ Die Konzernleitung der ewz (Deutschland) GmbH wählt in erster Linie Mitarbeitende des ewz als Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Tochtergesellschaften.

		045 a		⁴ Sie kann auch Dritte in die Geschäftsführung von Tochtergesellschaften wählen oder die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften teilweise oder vollständig an Dritte übertragen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen, regulatorischen Gründen oder aus Gründen der Compliance zweckmässig erscheint.
		046		
Fachkundige Expertise	Art. 12 Bei der Festlegung der Eigentümerstrategie und seinen Investitionsentscheiden stützt sich der Stadtrat auf fachkundige Expertise.	047	Fachkundige Expertise	Art. 13 Bei der Festlegung der Eigentümerstrategie und seinen Investitionsentscheiden stützt sich der Stadtrat auf fachkundige Expertise.
		048		
	III. Steuerung der Kraftwerksgesellschaften	049		<u>C. Kraftwerksgesellschaften</u>
		050		
	A. Zweck, Gründung, Rechtsform und Kontrolle	051		<u>A. Zweck, Gründung, Rechtsform und Kontrolle</u>
		052		
Zweck	Art. 13 Die Kraftwerksgesellschaften bezwecken, Stromproduktionsanlagen in der Schweiz nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.	053	Zweck	Art. 14 Die Kraftwerksgesellschaften bezwecken, Stromproduktionsanlagen in der Schweiz nachhaltig und ökonomisch zu betreiben, damit sie maximale Energiemengen bei hohen Verfügbarkeiten und langen Lebensdauern erwirtschaften können.
		054		
Gründung und Rechtsform	Art. 14 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt Kraftwerksgesellschaften zu gründen.	055	Gründung und Rechtsform	Art. 15 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, Kraftwerksgesellschaften zu gründen.
	² Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften sind juristische Personen des Obligationenrechts; der Stadtrat legt im Einzel-	056		² Die zu gründenden Kraftwerksgesellschaften sind juristische Personen des Obligationenrechts; der Stadtrat legt im

	fall bei der Gründung die geeignete Rechtsform fest.		Einzelfall bei der Gründung die geeignete Rechtsform fest.
	³ Der Stadtrat ist unter Einhaltung des anwendbaren Rechts dafür besorgt, dass die Statuten der zu gründenden Kraftwerksgesellschaften keine Bestimmungen enthalten, die die Oberaufsicht des Gemeinderats einschränken.	057	³ Der Stadtrat ist unter Einhaltung des anwendbaren Rechts dafür besorgt, dass die Statuten der zu gründenden Kraftwerksgesellschaften keine Bestimmungen enthalten, die die Oberaufsicht des Gemeinderats einschränken.
	⁴ Die Kraftwerksgesellschaften verfügen über kein Personal.	058	⁴ Die Kraftwerksgesellschaften verfügen über kein Personal.
	⁵ Der Stadtrat bestimmt im Rahmen der anwendbaren Gesetze den Sitz der Kraftwerksgesellschaft.	059	⁵ Der Stadtrat bestimmt im Rahmen <u>des anwendbaren Rechts</u> den Sitz der Kraftwerksgesellschaft.
		060	
Übertragung von Anlagen und Grundstücken	Art. 15 Im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke ist der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Anlagen und Grundstücke auf diese Kraftwerksgesellschaften zu übertragen.	061	Übertragung von Anlagen und Grundstücken Art. 16 Im Rahmen der Rekonzessionierung der Wasserkraftwerke ist der Stadtrat ermächtigt, die bestehenden Anlagen und Grundstücke auf diese Kraftwerksgesellschaften zu übertragen.
		062	
Kontrolle	Art. 16 Die Stadt hält die Kraftwerksgesellschaften vollständig direkt oder indirekt; vorbehalten ist die Beteiligung von Gemeinden und Kanton nach der jeweils anwendbaren Gesetzgebung.	063	Kontrolle Art. 17 Die Stadt hält die Kraftwerksgesellschaften vollständig direkt oder indirekt; vorbehalten ist die Beteiligung von Gemeinden und <u>Kantonen im Rahmen des anwendbaren Rechts</u> .
		064	
	B. Führung, Finanzierung und Aufsicht	065	<u>B. Führung, Finanzierung und Aufsicht</u>
		066	
Führung als Konzern	Art. 17 ¹ Zum Zweck der einheitlichen und transparenten finanziellen Führung kann der Stadtrat die Kraftwerksgesellschaften in eine Konzernstruktur überführen.	067	Führung als Konzern Art. 18 ¹ Zum Zweck der einheitlichen und transparenten finanziellen Führung kann der Stadtrat die Kraftwerksgesellschaften in eine Konzernstruktur überführen.

	² Der Stadtrat kann weitere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen betreiben, in die Konzernstruktur gemäss Abs. 1 überführen.	068		² Der Stadtrat kann weitere Beteiligungen des ewz an Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, die Stromproduktionsanlagen betreiben, in die Konzernstruktur gemäss Abs. 1 überführen.
		069		
Grundsätze der Führung	Art. 18 ¹ Die Grundsätze über die Führung gemäss Art. 6 und die Information gemäss Art. 7 gelten für Kraftwerksgesellschaften sinngemäss.	070	Grundsätze der Führung	Art. 19 ¹ Die Grundsätze über die Führung gemäss Art. 6 und die Information gemäss Art. 7 gelten für Kraftwerksgesellschaften sinngemäss.
	² Solange die Kraftwerksgesellschaften nicht als Konzern geführt werden, gelten für die Leitungsorgane die Grundsätze gemäss Art. 6, die sich an die Konzernleitung richten, sinngemäss.	071		² Solange die Kraftwerksgesellschaften nicht als Konzern geführt werden, gelten für die Leitungsorgane die Grundsätze gemäss Art. 6, die die Konzernleitung betreffen , sinngemäss.
		072		
Finanzierung	Art. 19 ¹ Die Kraftwerksgesellschaften finanzieren sich über Eigenkapital und Fremdkapital; das Fremdkapital können sie am Kapitalmarkt aufnehmen.	073	Finanzierung	Art. 20 ¹ Die Kraftwerksgesellschaften finanzieren sich über Eigenkapital und Fremdkapital.
		073 a		² Das Fremdkapital können sie am Kapitalmarkt aufnehmen.
	² Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendigen Grundstücke und Anlagen können als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.	074		³ Die für den Betrieb des Kraftwerks notwendigen Grundstücke und Anlagen können als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden.
		075		
Aufsicht	Art. 20 Die Zuständigkeiten für die Aufsicht gemäss Art. 9–12 gelten sinngemäss für die Kraftwerksgesellschaften.	076	Aufsicht	Art. 21 Die Zuständigkeiten für die Aufsicht gemäss Art. 9– 13 gelten sinngemäss für die Kraftwerksgesellschaften.
		077		

<p align="center">IV. Schlussbestimmung</p>	<p align="center">078</p>	<p align="center"><u>D.</u> Schlussbestimmung</p>
	<p align="center">079</p>	
<p>Inkrafttreten Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>	<p align="center">080</p>	<p>Inkrafttreten Art. <u>22</u> Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>
	<p align="center">081</p>	
	<p align="center">082</p>	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Méliissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Guy Krayenbühl (GLP)</p> <p> </p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Georg Escher</p>